BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN

1. ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

ITALY CAR RENT SRL . vermietet unter der Marke ITALY CAR RENT (im Besitz von Italy Car Rent S.r.l.), nachstehend "Vermieter" genannt, das Fahrzeug an den "Mieter", nachstehend "Kunde" genannt, gemäß dem vorliegenden Mietvertrag, der die Bedingungen und Konditionen sowie die besonderen Informationen und Bedingungen auf der Vorderseite des vom Kunden unterzeichneten Vertrags enthält. Die in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten regeln die Nutzung des Fahrzeugs, das Eigentum des Vermieters durch den Kunden ist, und sind vom Kunden nicht an Dritte übertragbar. Der Kunde erkennt an, dass er nicht Eigentümer des gemieteten Fahrzeugs und des gelieferten Zubehörs ist und daher in keiner Weise darüber verfügen kann, auch nicht vorübergehend; daher ist jeder Versuch, das Fahrzeug im Namen Dritter zu übertragen oder weiterzuvermieten, null und nichtig. Der Vermieter gewährt dem Kunden die Nutzung des Fahrzeugs nur zu den Bedingungen dieses Vertrags. Die Zahlung der Miete ist über Italy Car Rent S.r.l. und/oder die wichtigsten Kreditkarten möglich, vorbehaltlich der Genehmigung des ausstellenden Instituts. Für bestimmte Fahrzeuggruppen (Luxus- und Lieferwagen) und/oder in bestimmten Gebieten kann nach Ermessen unserer Büros der Besitz von zwei Kreditkarten verlangt werden. Die folgenden Karten sind als Zahlungsmittel nicht zugelassen: Prepaid - PayPal - Revolving - Debitkarten. In diesem Fall liegt es im Ermessen des Vermieters, das Fahrzeug nur gegen Abschluss einer Vollkaskoversicherung bei der Vermietungsgesellschaft und Hinterlegung einer Mindestkaution zur Verfügung zu stellen. Der Kunde muss im Besitz einer auf seinen Namen lautenden Kreditkarte (keine virtuelle Karte) mit eingeprägten Nummern, eines Personalausweises/Reisepasses und eines gültigen Führerscheins sein, der vor mindestens 12 Monaten ausgestellt wurde (für Italiener). Bei Ausländern muss der Führerschein des Wohnsitzlandes mit einem Reisepass kombiniert werden. Diese Dokumente müssen vollständig lesbar und in lateinischen Buchstaben verfasst sein, andernfalls muss ein internationaler Führerschein vorgelegt werden. Die Nichtvorlage eines internationalen Führerscheins bei einer Polizeikontrolle kann zu einer Geldstrafe und möglicherweise zur Beschlagnahme des Fahrzeugs für drei Monate führen. In diesem Fall behält sich Italy Car Rent das Recht vor, dem Kunden die Geldstrafe und die Herausgabe des Fahrzeugs in Rechnung zu stellen. Ein Mindestalter von 19 Jahren ist erforderlich. Für Fahrgäste unter 25 Jahren wird ein Tageszuschlag gemäß Preisliste erhoben. Kunden zwischen 19 und 21 Jahren können nur Fahrzeuge der Kategorien A und B mieten. Fehlt auch nur eine der allgemeinen Voraussetzungen, ist der Vermieter nicht berechtigt, die Anmietung fortzusetzen, ohne dass dem Kunden hieraus irgendwelche Ansprüche, auch auf Rückgabe, Entschädigung oder Schadensersatz, erwachsen, auch nicht bei vorausbezahlten Gutscheinen. Bei Buchungen über einen Makler hat der Vermieter das Recht, den Kunden in Regress zu nehmen, wenn der Makler nicht innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss den fälligen Charterwert an den Vermieter zahlt. Bei Anmietungen von 29 Tagen oder mehr ist eine Kilometerleistung von 2000 km inbegriffen, darüber hinausgehende Kilometer werden mit 0,22 €/km berechnet . **Die Vorlage einer eigenen Versicherungspolice des Kunden zur Deckung von Schäden oder Diebstahl des Fahrzeugs als Alternative zu der vom Vermieter vorgeschlagenen Versicherung ist nicht zulässig**

1.1 LIEFERUNG UND RÜCKGABE

Bei Vertragsunterzeichnung ist der Kunde verpflichtet, eine Kaution zu hinterlegen, deren Höhe im Mietvertrag angegeben ist und dem Kunden vor der Unterzeichnung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Der Betrag wird dem Kunden zurückerstattet, wenn das Fahrzeug bei der Rückgabe unversehrt und vollständig mit allen Teilen und Zubehörteilen ist. Bei Schäden am Fahrzeug, seinen Teilen oder seinem Zubehör, die durch einen Unfall mit oder ohne Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen sowie durch Diebstahl oder Brand entstehen, sei es ganz oder teilweise, ist der Vermieter berechtigt, die Kreditkarte des Kunden dauerhaft mit einem Geldbetrag zu belasten, der dem Ausmaß des erlittenen Schadens entspricht. Es wird jedoch vereinbart, dass die vorgenannten Kosten die im Mietvertrag angegebenen Höchstwerte nicht überschreiten dürfen, und zwar in Bezug auf die Hypothesen der Beschädigung des Fahrzeugs (PENALTY CDW) und des Diebstahls und/oder des Brandes (PENALTY TP) gemäß dem Mietvertrag, der dem Kunden zu Beginn der Mietdauer vorgelegt wird. Die auf der Kreditkarte des Kunden gesperrte Kaution wird unverzüglich freigegeben, nachdem festgestellt wurde, dass nach der Rückgabe des Fahrzeugs keine weiteren Kosten (Schäden, fehlendes Benzin, Betankungsdienst, zusätzliche Tage, technischer Stillstand, Bußgelder, Verwaltungskosten usw.) anfallen. Die Zeit für die Rückgutschrift des Betrags auf dem Kundenkonto beträgt etwa 20 Arbeitstage und hängt von den Interbankendiensten und nicht vom Vermieter ab.

1.1.1 ÜBERGABE DES FAHRZEUGS Der Vermieter übergibt dem Mieter ein Fahrzeug in gutem Zustand, komplett mit der gesamten Bordausrüstung, einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen und in Gebrauch befindlichen Dokumente (Warndreieck, Werkzeug, Warnweste, Reserverad oder Reifenfüllsatz, Versicherungsschein und Versicherungsaufkleber, grüne Versicherungskarte sowie alles weitere Zubehör, das in den Check-out-Formularen aufgeführt ist, Fahrtenbuch, das nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in beglaubigter Fotokopie im Fahrzeug vorhanden ist). Das gelieferte Fahrzeug muss nicht mit dem gebuchten Fahrzeug identisch sein (Marke, Farbe, Ausstattung usw.), sondern gehört zu einer Gruppe von Fahrzeugen mit ähnlichen technischen Merkmalen und Abmessungen. Der Zustand des Fahrzeugs ist im Vertrag unter "Fahrzeugübergabe" oder im beigefügten Formular "Check-out/in" anzugeben. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Übereinstimmung des Fahrzeugs bei der Übernahme zu überprüfen und das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben. Es ist jedoch die Pflicht des Kunden, vor Beginn des Mietzeitraums das Vorhandensein etwaiger Schäden nachzuweisen und unserem Personal mitzuteilen und darum zu bitten, diese auf dem Abmeldeformular zu vermerken, damit sie ihm bei der Rückgabe nicht angelastet werden können. Wenn der Kunde während der Mietzeit Öl nachfüllen, AD Blue nachfüllen, Reifen reparieren oder ersetzen und andere kleinere Wartungsarbeiten durchführen muss, müssen diese im Voraus von der Vermietstation oder dem Hauptsitz genehmigt werden und werden dem Kunden nur gegen Vorlage einer Rechnung erstattet, die auf Italy Car Rent Srl - Corso Italia 17 - 39100 - Bolzano - Partita iva 05952850823 - SUBM70N - Der Versicherungsschutz (RCA) erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen und bietet dem Vermieter Garantien, den Kunden und jeden autorisierten Fahrer gegen Rechtsansprüche Dritter wegen Tod, Körperverletzung oder Beschädigung fremden Eigentums durch die Benutzung des Fahrzeugs.

1.1.2 ÜBERGABE DES FAHRZEUGS

Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug in demselben Zustand, in dem er es gemietet hat, mit Ausnahme der normalen Abnutzung, mit allen Dokumenten und Zubehörteilen an Bord an dem in diesem Vertrag angegebenen Ort, Datum und Uhrzeit zurückzugeben. Bei der Rückgabe überprüft der Vermieter das Fahrzeug nach der Schlüsselübergabe durch den Kunden, es sei denn, der Kunde verlangt, dass das Fahrzeug in seiner Gegenwart überprüft wird. In diesem Fall muss er warten, bis unser Personal für die Inspektion des Fahrzeugs zur Verfügung steht. Wenn der Kunde bei seiner Rückkehr nicht wartet, um den Zustand des gemieteten Fahrzeugs in Anwesenheit unseres Personals zu überprüfen, akzeptiert er, dass diese Überprüfung von unserem Personal zu einem späteren Zeitpunkt auch in seiner Abwesenheit durchgeführt wird, wobei er die Ergebnisse akzeptiert. Die Nichtunterzeichnung des Vertragsteils "Fahrzeugrückgabe" oder des beigefügten Formulars "Check-out/in" gilt als Anerkennung der von uns durchgeführten Fahrzeugkontrolle. Das Fahrzeug muss während der normalen Geschäftszeiten des betreffenden Bahnhofs in der im Vertrag angegebenen Niederlassung des Vermieters und in unseren Parkeinrichtungen oder an einem von unserem Personal angegebenen Ort zurückgegeben werden.

Gibt der Kunde das Fahrzeug während der Geschäftszeiten zurück, so haftet er für die Zahlung des Mietpreises bis zur Übernahme des Fahrzeugs durch das Schalterpersonal des Vermieters. Für eventuelle Schäden am Fahrzeug haftet ausschließlich der Kunde. Bei Übergabe an einem anderen als dem vereinbarten Ort zahlt der Kunde für die Abholung des Fahrzeugs unsererseits 2,50 € pro Kilometer, wobei als Bezugsgröße für die Bestimmung der Höhe der Gebühr die Entfernung zwischen dem Abfahrtsbahnhof oder dem Ort, an dem der Kunde das Fahrzeug gemietet hat, und dem Ort, an dem sich das Fahrzeug befindet, gilt. Falls es nicht möglich ist, das Auto auf dem Gelände des Vermieters zu parken, muss der Kunde in jedem Fall die Autoschlüssel in unserem Vermietungsbüro oder an einem von unserem Personal angegebenen Ort zurückgeben und genaue Angaben über den Ort machen, an dem sich das Auto befindet, sowie für den Fall, dass der Vermieter mit dem Kunden vereinbart hat, dass das Auto an einem anderen Ort als der Vermietungsstation des Vermieters zurückgegeben werden kann und/oder abgeholt werden muss. Der Kunde bleibt für das Fahrzeug verantwortlich, bis es vom Vermieter zurückgenommen wird. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter berechtigt ist, eine angemessene zusätzliche Gebühr zu erheben, wenn das Fahrzeug bei der Rückgabe zur Wiederherstellung des normalen Zustands vor der Anmietung mehr als die übliche Wartung benötigt, wie z. B. eine zusätzliche Wäsche (€ 30) im Falle einer übermäßigen Verschmutzung des Fahrzeugs; **falls der Kunde (oder die Passagiere) positiv auf Covid-19 reagieren, wird eine Gebühr von € 50, einschließlich Mehrwertsteuer, für die außerordentliche Reinigung des Fahrzeugs durch qualifizierte Dritte erhoben.** Für jede Dienstleistung oder jedes Zubehör, das der Kunde als Extra in Bezug auf die Autovermietung wünscht (z.B. Schneeketten, Kindersitz, zweiter Fahrer, Zustellung und Abholung, außerhalb der Öffnungszeiten), wird ein Aufpreis auf der Grundlage der geltenden Tarife erhoben. Im Falle einer vorzeitigen Rückkehr des Kunden (aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat) erfolgt keine Rückerstattung der nicht genutzten Tage und Leistungen. Wenn der Kunde bei Vertragsunterzeichnung beschließt, aus persönlichen Gründen auf die Anmietung zu verzichten, werden die bereits gezahlten Beträge nicht zurückerstattet. Im Falle des Todes einer Person, eines Personenschadens oder eines Sach- und/oder Güterschadens, der durch die Nutzung des Fahrzeugs verursacht wird und einen Verstoß des Kunden oder eines autorisierten Fahrers gegen eine der Bedingungen dieses Vertrags oder eine unerlaubte Handlung beinhaltet, verpflichtet sich der Kunde in jedem Fall, dem Vermieter alle Beträge zu erstatten, die dieser an die Versicherungsgesellschaften zu zahlen hat (RCA-Selbstbeteiligung).

1.1.3. VERZÖGERUNGSGEBÜHR Gemäß den

Vorschriften über internationale Finanzkreisläufe (Kreditkartengesellschaften) werden dem Kunden alle Kosten in Rechnung gestellt, die zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs nicht bekannt sind, aber nach der Rückgabe des Fahrzeugs festgestellt werden Die Annahme der Verzugsgebühr muss ausdrücklich im Mietvertrag angegeben und vom Kunden unterzeichnet werden. Bußgelder, Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Bußgeldern, Parkgebühren, Autobahngebühren, Betankung, Tankstreuer, zusätzliche Tage, Schäden am Fahrzeug, Verlust und/oder Beschädigung und/oder Diebstahl des gesamten Fahrzeugzubehörs, der Schlüssel und/oder der Nummernschilder sowie die passive Selbstbeteiligung.

2. AUTORISIERTER FAHRER UND ANDERE FAHRER

Sowohl der Kunde als auch jeder zum Führen des gemieteten Fahrzeugs berechtigte Fahrer müssen die vom Vermieter geforderten Ausweis- und Qualifikationsformalitäten erfüllen. Im Falle eines Antrags auf Änderung des Namens des Kunden gegenüber dem auf dem Voucher angegebenen Namen werden 30 € berechnet. Das Fahrzeug darf nur vom Kunden oder einem anderen vom Vermieter autorisierten und in den Vertrag aufgenommenen Fahrer gefahren werden. Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug nicht zu fahren oder zu benutzen und nicht zuzulassen und/oder zu dulden, dass andere Personen das Fahrzeug zu einem anderen Zweck als **unter Punkt 3 beschrieben** fahren oder benutzen. Bei Schäden am Fahrzeug, die durch unbefugtes Fahren verursacht werden, haftet der Kunde in voller Höhe für den Schaden am Fahrzeug .

3. VERPFLICHTUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN DES VERMIETERS

Der Kunde darf das Fahrzeug nur unter den in Abschnitt 5.6 und Abschnitt 2 genannten Bedingungen fahren und muss das Fahrzeug stets verantwortungsvoll nutzen. Wenn der Kunde diese Bedingungen nicht einhält, haftet er für den Wert aller Schäden und Kosten, die dem Vermieter im Falle einer Beschädigung oder eines Diebstahls des Fahrzeugs, des Verlusts seiner Teile oder seines Zubehörs, des Verlusts der Mieteinnahmen, der Abschleppkosten und der Lagerkosten entstehen, und wird mit dem Wert des Schadens gemäß Art. 1588 des Zivilgesetzbuches belastet. Tritt auch nur eine der oben beschriebenen Situationen ein, werden zusätzlich zu den Schäden, die durch den technischen Ausfall entstanden sind, Verwaltungskosten in Höhe von 60 € oder ein nach den geltenden amtlichen Tarifen ermittelter Betrag in Rechnung gestellt, der dem Betrag entspricht, der bei einer Fortsetzung des Mietverhältnisses für einen Zeitraum fällig gewesen wäre, der der für die Durchführung von Reparaturen und die Beschaffung von Ersatzteilen erforderlichen Zeit entspricht. Der Kunde ist verpflichtet, auf das Fahrzeug aufzupassen, es abzuschließen, zu sichern und an einem sicheren Ort abzustellen, wenn es nicht benutzt wird, und alle Sicherheitsvorrichtungen zu aktivieren, mit denen das Fahrzeug ausgestattet ist. Niemand darf das Fahrzeug ohne Genehmigung des Vermieters warten oder reparieren. Der Vermieter haftet weder gegenüber dem Kunden noch gegenüber autorisierten Fahrern oder beförderten Dritten für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichen Gegenständen, die während oder nach der Mietzeit im Fahrzeug zurückgelassen werden. Dieses Eigentum geht auf das gesamte Risiko des Vermieters. Der Vermieter haftet gegenüber dem Kunden oder Dritten nicht für Schäden, die sich aus der Anmietung ergeben; insbesondere haftet er nicht für Schäden jeglicher Art, auch nicht für Vermögensschäden, die dem Kunden oder Dritten an Personen oder Sachen als direkte oder indirekte Folge eines fehlerhaften Betriebs des Fahrzeugs oder von Verkehrsunfällen aufgrund von Herstellungsfehlern entstehen. Gegenstände, die jemand in dem uns zurückgegebenen Fahrzeug zurückgelassen hat, gelten als zurückgelassen und der Vermieter ist nicht verpflichtet, sie aufzubewahren und zurückzugeben. Der Vermieter haftet nicht für Todesfälle oder Personenschäden, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung ergeben, und auch nicht für andere Haftungen, die nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Kunden die von ihm aufgewendeten Beträge für Reparaturen aufgrund von Pannen des Kraftfahrzeugs zu erstatten, sofern diese im Voraus genehmigt wurden und auf einer regelmäßig auf den Vermieter ausgestellten Rechnung ausgewiesen sind. Diese Kosten werden nur dann erstattet, wenn die Panne nicht durch den Kunden verursacht wurde.

4. 4.1 Die Mietpreise beinhalten eine Grundversicherung (**RCA - Basic)** mit einer Selbstbeteiligung ab 1500 € für Schäden (**CDW)** und ab 1500 € für Diebstahl (**TP**), bis zu 3000 € für Schäden und/oder Diebstahl in den Kategorien Luxus und Van. Die Haftung für den Verlust des Fahrzeugs, seiner Teile oder seines Zubehörs aufgrund von Diebstahl, versuchtem Diebstahl, teilweisem oder vollständigem Brand beschränkt sich daher auf die nicht reduzierbare Entschädigungssumme, deren Höchstbetrag sich auf 1500 €/3000 € beläuft und die je nach den zu Beginn der Mietzeit getroffenen Verhandlungen und Handelsvereinbarungen sowie der Kategorie des gelieferten Fahrzeugs variieren kann **4.2 Es ist** möglich, jede Art von Selbstbeteiligung für Schäden oder teilweisen oder vollständigen Diebstahl, teilweisen oder vollständigen Brand, Schäden durch Vandalismus, Schäden an Schlössern, Schäden durch Vegetation, Reifen, Glaswaren, Dach, Felgen, Radabdeckungen, Lichtbündel, mit dem Kauf eines der 2 Arten von Produkten zu beseitigen: die **SKPLUS (Super Kasko Plus**)-Versicherung zu den Kosten laut Tarif (25 €/Tag, für Luxus- und Van-Kategorien 40 €/Tag) oder das **ITALY CAR ZERO-STRESS** (33 €/Tag, für Luxus- und Van-Kategorien 60 €/Tag), das die Super Kasko Plus-Versicherung, einen speziellen Pannendienst und PAI beinhaltet und keine Sperrung der Kaution vorsieht.) **4.3** Beide Arten von Versicherungen SKPLUS und Italien Car Zero können Einschränkungen (Reduktion der Selbstbeteiligung bei Diebstahl) oder Einschränkungen in den Punkten 5 bis 5.7 und 4.4 gemeldet haben; **4.4** Es ist nicht möglich, die Verantwortung des Kunden im Falle von Verlust oder Beschädigung von Schlüsseln einschließlich Wasser im Inneren (€ 350), Weste (€ 35), Dreieck (€ 45), Falschbetankung (Betrag zu bewerten min. 700 €), Verlust und Beschädigung von Nummernschildern (900 €), Innenteilen des Fahrzeugs, Polstermöbeln, mechanischen Teilen und Unterboden, die daher auch bei SKPLUS- und ITALY CAR ZERO STRESS in Rechnung gestellt werden, sowie gegebenenfalls die Kosten für den technischen Stillstand, die Pannenhilfe und die Bergung des Fahrzeugs.

Bei Anmietungen in Apulien und Kampanien ist es nicht möglich, die Selbstbeteiligung bei Diebstahl und die Kaution vollständig zu eliminieren, die auch bei Abschluss einer SKPLUS- und Italy Car Zero-Versicherung 500 € (1500 € bei Fahrzeugen mit 9 Sitzen) beträgt.

Die Fahrzeuge von Italy Car Rent können ohne zusätzliche Kosten in allen Ländern der Europäischen Union sowie in Norwegen, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich gefahren werden, aber der Versicherungsschutz und die Pannenhilfe gelten nur in Italien, so dass im Falle eines Unfalls oder Diebstahls des Fahrzeugs die Leistungen zur Verringerung der Selbstbeteiligung bzw. zum Ausschluss der Selbstbeteiligung und die Pannenhilfe nicht in Anspruch genommen werden können und der Kunde in vollem Umfang für Schäden, Diebstahl, technische Ausfälle und eventuelle Bergungskosten haftet.

5. BESCHÄDIGUNG UND VERLUST VON SCHLÜSSELN ZUM FAHRZEUG

Wenn der Kunde die Schlüssel beschädigt oder sie sogar im Fahrzeug verliert und dieses verschließt, muss er die Kosten für das Öffnen und die Wiederbeschaffung des Fahrzeugs tragen, zuzüglich des Betrags nach den geltenden offiziellen Tarifen für die Zeit, die für die Durchführung der Reparaturen und die Beschaffung der Ersatzteile erforderlich ist (entgangener Gewinn aufgrund des technischen Stillstands). In jedem Fall gehen die Kosten der Schadensfeststellung und die Verwaltungskosten ausschließlich zu Lasten des Kunden**.**

5.1 VANDALISIERUNGSSCHÄDEN

Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch Vandalismus verursacht werden, es sei denn, er hat die Zusatzgarantie SKPLUS abgeschlossen, vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Beanstandung bei den Behörden, unter Androhung der Inrechnungstellung des vollen Schadensbetrags zusätzlich zu den Ausfallschäden, auch wenn die vorherige Zusatzgarantie besteht

5.2 FEHLERHAFTE WIEDERHERSTELLUNG

Im Falle der Einführung von ungeeignetem Kraftstoff in den Motor des Kraftfahrzeugs haftet der Kunde für alle entstandenen Schäden und die Kosten für eine eventuelle Wiederherstellung des Fahrzeugs, einschließlich der Kosten für einen technischen Stillstand (50 €/Tag), zusätzlich zu den Verwaltungskosten in Höhe von 60,00 €, die er also auch dann zu zahlen hat, wenn er die Zusatzgarantien CDW, SCDW, SKPLUS, TP, STP abonniert hat.

5.3 MECHANISCHE SCHÄDEN - UNTERBODEN – INNENTEILE

Bei Schäden an mechanischen Teilen, Unterboden und Innenteilen (einschließlich Polstern) haftet der Kunde auch im Falle der Inanspruchnahme der Zusatzgarantie SKPLUS (Super kasko plus),

5.4 SCHÄDEN DURCH PFLANZEN

Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch die Vegetation verursacht werden. Auch im Falle des Abschlusses einer SKPlus-Versicherung wird der Kunde für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verurteilt, da solche Schäden auf die Fahrlässigkeit des Kunden beim Fahren des Fahrzeugs auf Landstraßen oder an Orten zurückzuführen sind, an denen die Vegetation Kratzer oder Schäden am Fahrzeug verursachen kann. In diesem Fall bleibt der Kunde für den Schaden haftbar, auch wenn SKPlus gekauft wird.

5.5 Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Bei

Nichteinhaltung der Straßenverkehrsordnung infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers und der durch diesen Vertrag geregelten Nutzungsbedingungen des Fahrzeugs erlischt jeglicher Versicherungsschutz (SKPLUS). Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den entstandenen Schaden in voller Höhe zu ersetzen, gegebenenfalls zusätzlich zur Ausfallzeit (50 €/Tag).

5.6 VERWENDUNG DES FAHRZEUGS

Die Verwendung des Fahrzeugs **ist** in folgenden Fällen **verboten:**

5.6.1 zur entgeltlichen Beförderung von Personen und zur Untervermietung; 5.6.**2 zur** entgeltlichen Beförderung von Gütern (mit Ausnahme von Kleintransportern, die zu diesem Zweck verwendet werden); 5.6.**3** zum Ziehen oder Schieben von anderen Fahrzeugen, Anhängern oder sonstigen Gegenständen; **5.6.4** im Gelände, auf unbefestigten Straßen oder auf für das Fahrzeug ungeeigneten Straßen; **5.6.5** bei Überladung oder nicht ordnungsgemäß gesicherter Ladung; **5.6.6.6** zur Beförderung von Gegenständen oder Stoffen, die aufgrund ihres Zustands und Geruchs das Fahrzeug beschädigen und/oder die Möglichkeit der Anmietung verzögern können; **5.6.7** zur Teilnahme an Rennen, Prüfungen, Wettkämpfen oder anderen Wettbewerben; 5.**6.8** bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung oder andere Vorschriften; 5.**6.9** zu illegalen Zwecken; **5.7.10** zum Befahren von Sperrgebieten; **5.5.6.13** Der Kunde ist nur zum Verkehr in Italien berechtigt, der Verkehr im Ausland bedarf einer besonderen Genehmigung des Vermieters; **5.6.14** Im Falle des Verkehrs des Fahrzeugs in nicht zugelassenen Ländern übernimmt der Kunde die volle Verantwortung und trägt die Kosten für die Wiederbeschaffung des Fahrzeugs, für Schäden, Diebstahl und notwendige Unterbringung; **5.6.15** Die unsachgemäße Nutzung des Fahrzeugs führt zum Erlöschen der abgeschlossenen CDW-, SCDW-, TP-, STP- und SKPLUS-Versicherungen; **5.6.16** Im Fahrgastraum des Fahrzeugs ist das Rauchen verboten, bei Brandschäden an der Polsterung wird der Kunde haftbar gemacht (Kosten werden veranschlagt). **5.6.17 Führen des** Fahrzeugs in betrunkenem Zustand, bei Bewusstlosigkeit oder unter dem Einfluss von alkoholischen und/oder narkotischen Substanzen und/oder Substanzen, die den psychophysischen Zustand verändern, entgegen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung

5.7 SCHLOSSBESCHÄDIGUNGEN

Der Kunde haftet für alle Schäden an den Schlössern, es sei denn, er hat die Zusatzgarantie SKPLUS abgeschlossen. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, den Vermieter regelmäßig bei den Behörden zu reklamieren, unter Androhung, dass ihm der Schaden in voller Höhe in Rechnung gestellt wird, und zwar zusätzlich zu den Schäden, die durch die Ausfallzeit entstanden sind, auch wenn der Kunde die Zusatzgarantie in Anspruch genommen hat.

6. GEBÜHREN UND ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Die im Vertrag angegebenen Gebühren beinhalten die Grundmiete (einschließlich unbegrenzter Kilometer, Mehrwertsteuer, Kfz-Steuern, Flughafengebühren und obligatorischer Grundversicherung mit Selbstbeteiligung). Die Grundmiete wird für mindestens einen Miettag berechnet (24 Stunden ab dem Tag und der Uhrzeit der Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden). Es gibt eine maximale Toleranz von 59 Minuten, bei deren Überschreitung ein weiterer Miettag berechnet wird. Das gemietete Fahrzeug wird normalerweise mit einem vollen Tank geliefert. Gibt der Kunde das Fahrzeug mit weniger Kraftstoff zurück, als am Tag der Abholung zur Verfügung gestellt wurde, wird ihm zusätzlich zum Betrag der fehlenden Menge zum Preis von 2,80 €/lt eine so genannte Betankungssteuer von 20 € berechnet. Es gibt Gebühren für alle optionalen und zusätzlichen Dienstleistungen (zweiter Führer, Kindersitz, Ketten, außerhalb der Öffnungszeiten 60 € für die Abholung des Autos nach 23:00 Uhr (max. Wartezeit 1 STUNDE) Zusatzversicherungen, einfache Fahrt von € 35 bis € 500 usw.) Alle Gebühren für Schäden am Fahrzeug beinhalten auch eine Gebühr von € 60,00 für Verwaltungskosten, zusätzlich zu den eventuellen Schäden, die durch den technischen Stillstand ( ) verursacht werden (€ 40/Tag), d.h. eine Summe, die nach den geltenden offiziellen Tarifen festgelegt wird und dem Betrag entspricht, der fällig wäre, wenn die Anmietung für einen Zeitraum fortgesetzt worden wäre, der der für die Durchführung von Reparaturen und die Beschaffung von Ersatzteilen erforderlichen Zeit entspricht. Der Schaden wird auf der Grundlage eines von einem qualifizierten Techniker durchgeführten technischen Kostenvoranschlags unter Verwendung einer Software zur Schätzung von Fahrzeugschäden mit aktualisierten, von der ANIA (Nationale Vereinigung der Versicherungsgesellschaften) genehmigten Preislisten und Zeitplänen für Reparaturen oder alternativ anhand einer "Schadenstabelle" von Italy Car Rent bezifffert, deren Preise auf der Grundlage von Werten aus den Preislisten der Hersteller ermittelt werden und auch Arbeitskosten, Verbrauchsmaterialien und Abfallentsorgung umfassen. Die Schadenstabelle kann vom Kunden auf Anfrage beim Schalterpersonal eingesehen werden.

7. DIEBSTAHL - BRAND – UNFÄLLE

Der Kunde ist verpflichtet, den Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugs nach Möglichkeit unverzüglich den zuständigen Behörden und dem Vermieter innerhalb von 24 Stunden nach dem Ereignis oder seiner Entdeckung zu melden. Benötigt der Kunde ein Ersatzfahrzeug, muss er einen neuen Vertrag abschließen und eine neue Selbstbeteiligung auf einer Garantiekreditkarte eintragen lassen. Der Vermieter kann auch von dem Recht Gebrauch machen, den Vertrag nicht fortzusetzen oder einen neuen Vertrag abzuschließen, indem er im Falle eines Unfalls und/oder eines Diebstahls und/oder eines Brandes und/oder eines Fahrzeugausfalls einen berechtigten Grund für die Beendigung des Vertragsverhältnisses findet. Verzichtet der Kunde auf das vom Vermieter zur Verfügung gestellte Ersatzfahrzeug, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der nicht genutzten Tage.

7.1 DIEBSTAHL/BRAND

Im Falle eines vollständigen/teilweisen Diebstahls oder eines vollständigen/teilweisen Brandes des Fahrzeugs muss der Kunde dem Vermieter spätestens 3 Werktage nach dem Ereignis das Original der bei den zuständigen Behörden eingereichten Diebstahlsanzeige sowie eine unterzeichnete Erklärung des Ereignisses vorlegen. Erhält der Vermieter innerhalb von 3 Werktagen das Original der Anzeige zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln, wird der Vertrag zum Datum der Diebstahlsanzeige aufgelöst. Wenn der Vermieter die Diebstahlsanzeige und die Autoschlüssel nicht innerhalb von 3 Werktagen erhält, bleibt der Vertrag offen und die Tage werden dem Kunden in Rechnung gestellt, bis das Original der Anzeige geliefert wird. Wird die Originalmeldung nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Diebstahl vorgelegt, wird dem Kunden eine Entschädigung in Höhe des Handelswerts (Eurotax Yellow) des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Diebstahls berechnet. Bei Nichtrückgabe der Schlüssel, auch im Falle eines Diebstahls, der nachweislich durch Fahrlässigkeit des Kunden verursacht wurde, wird eine Entschädigung in Höhe des Handelswertes (Eurotax Yellow) des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Diebstahls fällig.

7.2 UNFALL

Der Kunde muss uns jeden Verkehrsunfall, selbständigen Unfall oder Schaden innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall oder der Entdeckung des Unfalls melden. Der Kunde ist nicht verpflichtet, im Falle eines Unfalls eine Haftung anzuerkennen, einen Anspruch geltend zu machen oder eine Verzichtserklärung abzugeben, sondern er muss sich die Namen und Adressen der beteiligten Personen, einschließlich der Zeugen, geben lassen. Der Kunde verpflichtet sich, mit dem Vermieter und der zuständigen Versicherungsgesellschaft bei allen Untersuchungen oder späteren Gerichtsverfahren, die sich aus dem Verlust oder der Beschädigung des Fahrzeugs ergeben, zusammenzuarbeiten.

7.2.1 VORGEHEN BEI UNFALL

Im Falle eines Unfalls muss der Kunde

A) den Vermieter unverzüglich zu informieren (per Telegramm, Fax, E-Mail oder andere Kommunikationsmittel), indem er ihm innerhalb der nächsten 24 Stunden einen detaillierten Bericht über das Modell übermittelt, der den Fahrzeugpapieren beigefügt ist; **B) den** Unfallbericht (CAI) vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und von der Gegenpartei unterschreiben zu lassen, wobei die Namen, Adressen und Telefonnummern der Beteiligten und Zeugen, die Kennzeichen aller anderen beteiligten Kraftfahrzeuge sowie die Versicherungs- und Eigentumsdaten dieser Fahrzeuge anzugeben sind; **C)** dem Vermieter alle sonstigen nützlichen Informationen zukommen zu lassen; **D) die** Anweisungen des Vermieters bezüglich der Aufbewahrung und/oder Reparatur des Fahrzeugs zu befolgen.

7.2.2 POTENTIELLER UNFALL

Für den Fall, dass der Kunde das vollständig ausgefüllte (und von der Gegenpartei unterschriebene) Unfallmeldeformular nicht vorlegt - oder, falls dies nicht möglich ist nicht mindestens die oben beschriebene Informationspflicht zusammen mit dem ausgefüllten Behördenbericht, sofern vorhanden, erfüllt und/oder die anderen oben genannten Formalitäten nicht erfüllt, bleibt der Kunde für den vollen Wert aller am Kraftfahrzeug verursachten Schäden haftbar, unabhängig von der als Strafe erhobenen Höchstgrenze oder der Unterzeichnung der CDW-SCDW-SKPLUS-Schadensklauseln). Im Falle eines potenziellen Schadensfalls stellt der Vermieter dem Kunden vorsorglich einen Betrag in Rechnung, der durch einen speziellen technischen Kostenvoranschlag bezifffert wird, bis die Versicherungsgesellschaft den Schaden begleicht, was durch die Unterzeichnung der Zusatzgarantie SKPLUS ausgeschlossen werden kann. Unabhängig von der Ursache und der Art und Weise ist der Kunde verpflichtet, im Falle einer Beschädigung des Fahrzeugs (auch wenn sie nur geringfügig ist) unverzüglich das Schalterpersonal des Büros, in dem das Fahrzeug abgeholt wurde, zu informieren und eine detaillierte schriftliche Erklärung über die eingetretenen Ereignisse abzugeben. Andernfalls kann der Kunde nicht von der betreffenden vertraglichen Verpflichtung befreit werden, auch wenn er eine der CDW-SCDW-SKPLUS-Schadensklauseln unterzeichnet hat. Darüber hinaus werden dem Kunden die am Fahrzeug entstandenen Schäden sowie die Ausfallzeit in Rechnung gestellt, d. h. ein Betrag, der nach den geltenden offiziellen Tarifen festgelegt wird und dem Betrag entspricht, der bei einer Fortsetzung der Anmietung für einen Zeitraum fällig gewesen wäre, der der für die Durchführung von Reparaturen und die Beschaffung von Ersatzteilen erforderlichen Zeit entspricht.

7.2.3 AUTONOMER UNFALL

Im Falle eines autonomen Unfalls, der zu Schäden am Fahrzeug führt, muss das entsprechende Formular, das in unseren Büros erhältlich ist, innerhalb von 48 Stunden nach dem Ereignis ausgefüllt und unterzeichnet werden. In Ermangelung einer Erklärung der Ereignisse und/oder einer Mitteilung über den Ursprung der am Fahrzeug verursachten Schäden haftet der Kunde für den vollen Wert aller am Fahrzeug verursachten Schäden zusätzlich zum technischen Stillstand, d. h. für einen Betrag, der nach den geltenden offiziellen Tarifen festgelegt wird und dem Betrag entspricht, der bei Fortsetzung der Anmietung für einen Zeitraum geschuldet wäre, der der für die Durchführung von Reparaturen und die Beschaffung von Ersatzteilen erforderlichen Zeit entspricht. Dabei werden die Höchstbeträge für Vertrags